



KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBAND - ÖSTERREICH

1080 WIEN LANGE GASSE 53

TEL. (0222) 406 15 80 FAX (0222) 406 15 80 54

BM f. Arbeit, Gesundheit u. Soziales

Stubenring 1 1010 Wien

> Wien, 17. Mai 1999 mag.sv/ra bbgstel.doc

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesbehindertengesetz (BBG) geändert wird Stellungnahme; GZ 40.101/7-7/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Note vom 16.April 1999 hat das BMAGS obigen Entwurf zur Begutachtung versandt und der KOBV-Ö erlaubt sich nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Ziel des vorliegenden Entwurfes einer Novelle zum BBG ist es, neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen eine Legaldefinition des Begriffes "Blindenführhund" festzulegen, die Fähigkeiten eines Blindenführhundes für blinde oder hochgradig sehbehinderte Menschen zu umschreiben, sowie die Voraussetzungen für die Erlangung der Bezeichnung als "Blindenführhund" festzulegen.

Gegen die Legaldefinition des Begriffes "Blindenführhund" sowie gegen die Umschreibung der geforderten Fähigkeiten des Blindenführhundes bestehen hierorts keine Bedenken.

Gemäß § 39 a Abs 3 des vorliegenden Entwurfes ist es Voraussetzung, daß eine Hund die Bezeichnung "Blindenführhund" erhält sowie Voraussetzung für die Gewährung von finanziellen Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln zur Anschaffung eines derartigen Hundes, daß ein gemeinsames Gutachten von Sachverständigen die positive Eignung des Tieres als "Blindenführhund" beurteilt. Außer, daß sich unter den Sachverständigen jedenfalls ein blinder oder hochgradig sehbehinderter Mensch befinden muß, gibt der

vorliegende Entwurf jedoch keinerlei Auskünfte über die Zusammensetzung einer derartigen "Prüfungskommission" und umschreibt auch die Inhalte einer ev. Prüfungsordnung sehr allgemein. Um dem in den erläuternden Bemerkungen zu Zif. 13 des genannten Entwurfes festgeschriebenen Ziel der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung stärker zum Durchbruch zu verhelfen und um künftige Differenzen betreffend Zusammensetzung der Prüfungskommission und über die Inhalte etwaiger Prüfungen zu vermeiden, wäre es nach Ansicht des KOBV-Ö sinnvoll, nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung einer "Blindenführhundprüfungskommission", die vom Bundesminister f. Arbeit, Gesundheit u. Soziales eingesetzt werden sollte, festzulegen sowie diesen Minister zu ermächtigen, eine Prüfungsordnung, nach der die Beurteilung gem. § 39 a Abs 3 BBG vorgenommen werden soll, zu erlassen.

Weitere Änderungsvorschläge des KOBV-Ö zum BBG:

1. zu § 36 Abs 2

Die im § 36 Abs 2 vorgesehene unterschiedliche Behandlung von behinderten Kraftfahrzeuginhabern mit eigener Lenkerberechtigung und und solchen ohne eigene Lenkerberechtigung hat in der Vergangenheit in einigen Fällen für den Personenkreis der behinderten KFZ-Inhaber ohne eigene Lenkerberechtigung zu Härten geführt und sollte nach Auffassung des KOBV-Ö beseitigt werden. Während von behinderten KFZ-Inhabern mit Lenkerberechtigung keinerlei Nachweise verlangt werden, daß das Kraftfahrzeug tatsächlich überwiegend für seine persönliche Beförderung benützt wird, wird vom behinderten KFZ-Inhaber ohne eigene Lenkerberechtigung die Beibringung einer derartigen Bestätigung gefordert und muß "der Lenker" des KFZ mit dem Behinderten im gemeinsamen Haushalt leben. Es hat die Beibringung einer derartigen Bestätigung insbesonders im großstädtischen Bereich bereits in der Vergangenheit zu erheblichen Schwierigkeiten geführt und es ist durchaus im Bereich der Möglichkeit, (wenn auch selten) daß ein Behinderter von einem Lenker befördert wird, welcher nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt. Um eine Gleichbehandlung von behinderten Menschen mit und ohne eigene Lenkerberechtigung zu gewährleisten und darüber hinaus eine wesentliche administrative Vereinfachung zu erreichen, wäre es nach Ansicht des KOBV-Ö angebracht, § 36 Abs 2 Zif 2 wie folgt zu formulieren:

"2. Erklärung des behinderten Menschen, daß das KFZ überwiegend für seine persönliche Beförderung benützt wird;

Die vorgeschlagene Änderung des § 36 Abs 2 Zif 3 wird bestens begrüßt.

2. zu § 40 BBG:

Der im § 40 Abs 1 umschriebene Personenkreis welcher Anspruch auf Ausstellung eines Behindertenpasses hat, sollte nach Auffassung des KOBV-Ö wesentlich einfacher definiert werden und ein Anspruch auf Ausstellung eines Behindertenpasses dann gegeben sein, wenn ein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens von 50 v.H. vorliegt und aus dem Grunde der Behinderung ein Anspruch

auf eine Leistung nach bundesgesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden kann. Das Anknüpfen an einen aus der Behinderung resultierenden Anspruch auf eine Leistung nach bundesgesetzlichen Vorschriften würde auch der derzeitigen Praxis bei der Ausstellung von Behindertenpässen entsprechen.

3. zu § 48 BBG (Fahrpreisermäßigungen):

Im § 48 BBG ist der Personenkreis definiert, welcher eine Fahrpreisermäßigung im öffentlichen Verkehr erhalten kann. Neben der im § 48 BBG vorgesehenen Fahrpreisermäßigung erhalten in Österreich auch Senioren, das sind Männer ab dem vollendeten 65 Lebensjahr, bzw. Frauen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr eine Fahrpreisermäßigung bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel eingeräumt.

Da es immer wieder vorkommt, daß zB begünstigte Behinderte Fahrpreisermäßigungen in Anspruch nehmen können, jedoch vor Erreichung des 60. bzw. 65.Lebensjahres eine Pension zuerkannt bekommen (Wegfall der Begünstigteneigenschaft nach dem BEinstG) kommt es zu einem Wegfall der Fahrpreisermäßigung gem. § 48 BBG und es kann diese Fahrpreisermäßigung erst bei Erreichen des 60. bzw. 65. Lebensjahres wieder in Anspruch genommen werden. Da diese "Lücke" unverständlich erscheint, wäre es nach Auffassung des KOBV-Ö angebracht, zumindest jene Behinderte, die im Bezug einer Invaliditätspension bzw. vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit stehen, in den Personenkreis der Anspruchsberechtigten gem. § 48 BBG aufzunehmen.

Indem wir höflich um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge ersuchen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

er Prasidenti, Der Generalsekreta

to Pohanka Made Michael Svobod